

► Datenschutz

Übersicht zur Rechtsprechung in 2020: Digitalisierung

Ob Pandemie, Brexit oder Digitalisierung – ab einem gewissen Punkt ist es unerlässlich, sich kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Datenschutz zu beschäftigen. Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsprechungen in 2020 aus Sicht des Datenschutzbeauftragten.

Das Jahr 2020 stellte die genossenschaftlichen Banken vor gewaltige Herausforderungen. Die globale Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und die Maßnahmen zu dessen Eindämmung zwingen auch die Banken zur Aufgabe bisheriger Gewohnheiten und Verhaltensweisen. Die ungewöhnliche Situation verlangt ein Umdenken in allen Bereichen und die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, sei es in der Organisation, Produktion oder im Vertrieb.

Der Pandemie selbst lässt sich nichts Positives abgewinnen. Die durch sie erzwungene Intensivierung des Innovationswettbewerbs bietet gleichwohl die Chance, die Digitalisierung zu fördern und neue Technologien zu erschließen. Hierbei ist freilich auf die gesetzlichen Anforderungen Rücksicht zu nehmen, deren Neuerungen im Nachfolgenden skizziert werden sollen.

Brexit und Datenschutz

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat klargestellt, dass Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf Basis des Brexit-Abkommens auch nach dem 1. Januar 2021 möglich sind.

Nach dem Entwurf des Brexit-Abkommens besteht zunächst eine Übergangsfrist von vier Monaten, in der Übermittlungen von personenbezogenen Daten in das Vereinigte Königreich wie bisher stattfinden dürfen. Hierbei müssen also weiter alle Anforderungen der DSGVO direkt erfüllt sein.

Die EU-Kommission soll in dieser Zeit tragfähige Adäquanzentscheidungen vorlegen, die insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berücksichtigen. Die Frist kann nach dem Entwurf des Brexit-Abkommens höchstens um zwei Monate verlängert werden.

Ungültigkeit des „EU-US Privacy Shield“

Noch am 23. Oktober 2019 bestätigte die EU-Kommission den EU-US Privacy Shield als Basis für den Datenverkehr zwischen der EU und den USA. Das Vorgehen stieß auf heftige Kritik. Nicht einmal ein Jahr später, am 16. Juli 2020, hat der EuGH in der Schrems-II-Entscheidung das Abkommen für nichtig erklärt. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten muss daher immer auf Rechtsgrundlagen der DSGVO gestützt werden.

Jedoch hat der EuGH auch festgestellt, dass internationale Übermittlungen personenbezogener Daten weiterhin auf die EU-Standardvertragsklauseln gestützt werden können. Unternehmen müssen hierbei sicherstellen, dass die EU-Standardvertragsklauseln ein angemessenes Schutzniveau herstellen. Dies müssen Unternehmen und öffentliche Stellen für jeden Einzelfall gesondert prüfen.

ePrivacy-Verordnung

Die Verhandlungen über die „Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation“ führten im Jahr 2019 zu keinem Erfolg. Die Zukunft der ePrivacy-Verordnung bleibt auch nach dem Jahr 2020 ungewiss. Zwar hat die EU unter der deutschen Ratspräsidentschaft einen neuen Anlauf gewagt und einen überarbeiteten Verordnungsvorschlag vorgestellt. Eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten konnte jedoch nicht erzielt werden.

Mit dem Wechsel der EU-Ratspräsidentschaft zum Jahresende liegt es nun an der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft, eine Einigung bezüglich der ePrivacy-Verordnung innerhalb des EU-Ministerrats herbeizuführen. Die Erfolgsaussichten sind weiter unklar. >

Patientendatenschutzgesetz (PDSG)

Auch wenn dieser Teil für die Banken keine Relevanz hat, soll auch das Thema Patientendatenschutzgesetz zumindest eine kurze Erwähnung finden. 2020 ist das Patientendatenschutzgesetz in Kraft getreten. Es dient dem Schutz sensibler Gesundheitsdaten und soll die Nutzung digitaler Angebote, wie das E-Rezept oder die elektronische Patientenakte, sicherstellen. Vor dem Hintergrund des Datenschutzrechts stehen bereits jetzt die Zugriffsrechte auf die elektronische Patientenakte in der Kritik, da der Patient dem behandelnden Arzt nur nach dem Alles-oder-nichts-Prinzip Zugang zu seiner elektronischen Patientenakte gewähren kann. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat bereits angekündigt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Krankenkassen, die die Regelungen des PDSG umsetzen, zu ergreifen.

IT-Sicherheitsgesetz 2.0

2020 hat zudem das Bundesinnenministerium einen neuen Referentenentwurf zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 vorgelegt. Der Entwurf sieht u. a. Änderungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vor.

Gegenüber dem Referentenentwurf von 2019 wurde der Adressatenkreis des BSIG um „Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse“ erweitert.

Kritisch gesehen wird vor allem die Umsetzung des EU Cybersecurity Act und die damit verbundene Ausweitung der Befugnisse des BSI. So kann das BSI beispielsweise die Kommunikationstechnik des Bundes kontrollieren und Betreibern kritischer Infrastrukturen, wie Telekommunikationsnetzbetreibern, den Einsatz kritischer Komponenten untersagen.

Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie arbeitete 2020 an dem Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze. Am 10. Februar 2021 wurde der Gesetzentwurf zum TTDSG beschlossen.

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Michael Switalla

Leiter Informationssicherheit & Datenschutz,
E-Mail: michael.switalla@dz-cp.de



Der Entwurf führt Datenschutzregelungen aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem Telemediengesetz (TMG) zusammen.

Anlass des Entwurfs war auch die richtlinienkonforme Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie sowie die jüngste Rechtsprechung des EuGH und des BGH, die eine Anpassung des § 15 TMG notwendig machten. Das Gesetzesvorhaben gewann vor allem nach dem Scheitern der ePrivacy-Verordnung an Bedeutung.

Aussichten

Auch das Jahr 2021 wird gerade im Bereich Datenschutz zahlreiche Neurungen für die genossenschaftlichen Banken bringen. Insbesondere die sich nun neu bildende Rechtsprechung wird zeigen, welche der aktuellen Maßnahmen einer Anpassung bedürfen und welche Lösungen bereits als rechtssicher bezeichnet werden können. ■